

## Handreichung

### Zum Thema Deputatsabrechnungen und Deputatsreduktionen

Diese Handreichung soll allen Dozierenden helfen, ihre Deputatsabrechnung gemäß der derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen anzufertigen. Die rechtlichen Bestimmungen fußen auf der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO) des Landes Berlin, sind also berlinweit gültig und nicht von der HU erlassen. Ferner enthält dieses Dokument auch Regularien zu einer möglichen Reduktion von Lehrdeputat. Hier hat die HU als Universität und Fakultät einen gewissen Handlungsspielraum in der Interpretation der Vorgaben des Landes.

### Inhaltsverzeichnis

Abrechnung des Lehrdeputats .....	2
Verfahren an der Fakultät zur Sicherstellung von § 13 LVVO .....	2
Rechtliche Vorgaben zur Abrechnung des Lehrdeputats.....	2
Anrechnungsmodalitäten.....	3
Ausgefallene Lehrveranstaltungen.....	4
Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrbeteiligten.....	4
Lehrveranstaltungen mit mehreren Gruppen.....	5
Formular zur Abrechnung des Lehrdeputats .....	5
Reduktion der Lehrverpflichtung .....	6
Möglichkeiten für Deputatsreduktionen.....	7
Richtlinien an der MNF.....	7
Weitere Reduktionsgründe .....	10

## Abrechnung des Lehrdeputats

Die Abrechnung der Lehrverpflichtung erfolgt jedes Semester schriftlich gegenüber dem Studiendekanat über die Institute. Falls das Beschäftigungsverhältnis während des laufenden Semesters endet, ist zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung vorzulegen.

### Verfahren an der Fakultät zur Sicherstellung von § 13 LVVO<sup>1</sup>

Das Lehrangebot für das jeweils kommende Semester ist rechtzeitig in den Instituten zu koordinieren und unter Angabe der mitwirkenden Lehrkräfte, des Titels, Umfangs und der Art der Lehrveranstaltung sowie der Angabe, ob es sich um ein Angebot im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls handelt, an das Studiendekanat zur Beschlussfassung im Fakultätsrat weiterzuleiten. Das Lehrangebot wird durch Beschluss des Fakultätsrats spätestens in der Sitzung im Juni für das darauffolgende Wintersemester bzw. in der Sitzung im Januar für das darauffolgende Sommersemester festgelegt. Das beschlossene Lehrangebot bildet die Grundlage für die Abrechnung der Lehrverpflichtungen am Ende des Semesters.

### Rechtliche Vorgaben zur Abrechnung des Lehrdeputats<sup>2</sup>

Die Lehrverpflichtung ist eine persönlich zu erbringende Dienstpflicht, die nicht auf andere übertragen werden kann. Im Grundsatz haben Drittmittelbeschäftigte keine Lehrverpflichtung, können diese aber in Einzelfällen über einen Lehrauftrag erhalten.

Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich die Lehrverpflichtung in dem Umfang, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungs- und Studienordnungen (z.B. Forschungsseminare) nicht erforderlich sind, werden bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erst dann berücksichtigt, wenn alle erforderlichen Lehrveranstaltungen gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen des Fachs angeboten werden. Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Hochschullehrer:innen anzubieten.<sup>3</sup> Das auf Vollständigkeit geprüfte Lehrangebot wird im ersten Gremienschritt vom jeweiligen Institutsrat beschlossen.

Umfang der Regellehrverpflichtung gemäß LVVO §5	
Professor:innen	9 LVS
Juniorprofessor:innen	
für die Dauer der ersten Phase des Dienstverhältnisses	4 LVS
danach	6 LVS
wissenschaftliche Mitarbeiter:innen mit befristeten Verträgen und einer 100% Stelle (ansonsten anteilmäßig)	4 LVS
Lehrkräfte für besondere Aufgaben	16 LVS
unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen mit einer 100% Stelle (ansonsten anteilmäßig)	8 LVS

<sup>1</sup> Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO - In der Fassung vom 27. März 2001, § 13

<sup>2</sup> Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO - In der Fassung vom 27. März 2001

<sup>3</sup> § 3, Absatz (2) LVVO

Die Betreuung von Abschlussarbeiten kann auf die Lehrverpflichtung nicht angerechnet werden. Im Land Berlin kann eine überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Abschlussarbeiten nur bei Professor:innen in künstlerischen Fächern und an Fachhochschulen bei der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden<sup>4</sup>.

Die Lehrverpflichtung ist in der Regel im Durchschnitt innerhalb dreier aufeinanderfolgender Studienjahre einzuhalten, wobei die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung im Semester nicht unterschritten werden darf.<sup>5</sup>

Bei S-Professuren u. ä. ergibt sich der Umfang der Lehrverpflichtung aus der Kooperationsvereinbarung und der näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses (häufig 2 LVS). Privatdozierende, außerplanmäßige Professor:innen sowie Honorarprofessor:innen haben eine Titellehre von in der Regel 1 LVS zu erbringen.<sup>6</sup>

### Anrechnungsmodalitäten

Für verschiedene Veranstaltungsarten gelten verschiedene Anrechnungsfaktoren. D.h., dass nicht „automatisch“ jede erbrachte SWS tatsächlich als eine LVS angerechnet wird (siehe Tabelle und Bsp. unten).

Anrechnungsfaktor für verschiedene Lehrveranstaltungsarten

Art der Lehrveranstaltung vgl. § 3 Abs. 3, 4 und 5, LVVO	Faktor
Vorlesung, Übung, Seminar, Kolloquium	1,00
Praktika mit ständiger Betreuung der Studierenden	0,5
Praktika ohne ständige Betreuung der Studierenden.	0,3
Exkursionen (je Tag werden höchstens 10 Stunden Lehrzeit berücksichtigt)	0,3

Bei der Angabe von Zeitstunden (Praktika, Exkursionen etc.) in einer Studienordnung hat eine nachvollziehbare Umrechnung zu erfolgen<sup>7</sup>.

### Rechenbeispiel

Für die Berechnung wird die in der SPO angegebene Präsenzzeit zugrunde gelegt:

30 Präsenzstunden gemäß SPO und einem Referenzwert von 15 Wochen pro Semester, ergeben ungewichtet 2,00 LVS (30 Präsenzstunden / 15 Wochen Vorlesungszeit = 2,00 LVS).

Nach Multiplikation mit dem entsprechenden Anrechnungsfaktor ergeben sich die anrechenbaren LVS für die Abrechnung des Deputats.

Praktika: 2 LVS x 0,5= 1 LVS

<sup>4</sup> §3 Absatz (6) LVVO

<sup>5</sup> §2 Absatz (6) LVVO

<sup>6</sup> Die Titellehre wird auf Grund der Ermächtigung des § 118 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 117 Abs. 1 Satz 2 BerlHG auf eine Lehrveranstaltungsstunde im Semester (LVS) – auch möglich als zwei LVS pro Jahr – festgesetzt: <https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/themen-a-z/privatdozenten/verfahren-bei-der-erteilung-der-lehrbefugnis.pdf>

<sup>7</sup> §3 Absatz (7) LVVO

Exkursionen:  $2 \text{ LVS} \times 0,3 = 0,6 \text{ LVS}$

*Auslegung der Rechtsstelle zur LVVO und der Exkursionsrichtlinie (01.02.2015) bezüglich der vollen Abrechenbarkeit des Lehrdeputats für zwei Lehrpersonen im Rahmen einer Exkursion: Im Ergebnis trifft es zu, dass die RiLi nicht entgegen den Regelungen der LVVO eine Mehrfachanrechnung des Lehrdeputats regeln und bezwecken kann. In den unter Nr. 1.3.2 genannten Fällen könnte jedoch bei konkretem Betreuungsbedarf die Bildung zweier Gruppen und die entsprechende Ausweisung im Vorlesungsverzeichnis erwogen werden.*

Für Praktika und Exkursionen, für die in der Studien- und Prüfungsordnung SWS festgelegt wurden, erfolgt die Berechnung der LVS jeweils mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 bzw. 0,3.

Praktika:  $2 \text{ SWS} \times 0,5 = 1 \text{ LVS}$

Exkursion:  $2 \text{ SWS} \times 0,3 = 0,6 \text{ LVS}$

### Ausgefallene Lehrveranstaltungen

Die Erfüllung des Lehrdeputats tritt nicht durch das Anbieten einer Veranstaltung ein, sondern setzt voraus, dass die angebotene Veranstaltung auch stattfindet. Ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind unverzüglich (2 Wochen nach Semesterbeginn) dem Studiendekanat mitzuteilen. Die Anzahl der Teilnehmer:innen hat keinen Einfluss auf die erbrachte Lehrleistung.

Aus anderen als Krankheitsgründen, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind grundsätzlich nachzuholen.<sup>8</sup>

Die LVS sind durch die Lehrperson zu erbringen, die diese am Ende des Semesters auch abrechnet. Sollte auf Grund von Vertretung die Lehrleistung nicht erbracht worden sein, ist das entsprechend zu vermerken.

### Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrbeteiligten

Werden Lehrveranstaltungen von mehr als einer Person durchgeführt, ist dies bei der Abrechnung des Lehrdeputats anzugeben. Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrkräfte beteiligt sind, werden entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrkräften insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrkraft höchstens einmal angerechnet werden.<sup>9</sup> Veranstaltungen können als fachübergreifend von mehreren Dozierenden abgerechnet werden, wenn die alle Dozierenden die gesamte Veranstaltungszeit anwesend waren sowie die Zuordnung der Dozierenden zu den Fachbereichen sich folgendermaßen in den Fächern aufschlüsseln:<sup>10</sup>

Chemie      Katalyse, Chemische Biologie, (Nano)materialien, Analytical Sciences

Geographie    Humangeographie und Physische Geographie

Informatik    Theoretische Informatik, Praktische Informatik, Technische Informatik,  
Angewandte Informatik

Mathematik    Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Stochastik, Mathematische

---

<sup>8</sup> §13 Abs. 4 LVVO

<sup>9</sup> §4 LVVO

<sup>10</sup> Regelung der MNF

Physik und Didaktik  
Physik      Elementarteilchenphysik, Festkörperphysik, Makromoleküle/komplexe  
              Systeme, Optik/Photonik und Didaktik der Physik

Fachübergreifende Veranstaltungen können bei ausreichender Kapazität und mit Zustimmung der Institutsleitung angeboten werden.

### Lehrveranstaltungen mit mehreren Gruppen

Wird eine Lehrveranstaltung mehrmals parallel durchgeführt, so ist sie jeweils als gesonderte Lehrveranstaltung in der Lehrabrechnung anzugeben, die Veranstaltungen können somit auch separat abgerechnet werden.

### Formular zur Abrechnung des Lehrdeputats

Das im Folgenden abgebildete Formular muss am Ende jeden Semesters von allen Dozierenden ausgefüllt und eingereicht werden. Der:die unmittelbare Vorgesetzte bestätigt mit seiner:ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.



## Reduktion der Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtungsverordnung sieht vor, dass für die Wahrnehmung ausgewählter Funktionen an der Hochschule auf Antrag oder durch generelle Regelung die Lehrverpflichtung ermäßigt werden kann (vgl. Tabelle). Anträge sollten in der Regel vor oder zu Beginn der Laufzeit des Reduktionsgrundes gestellt werden.

Bei Entscheidungen zur Reduktion des Lehrdeputats sollte vom Institut berücksichtigt werden, dass eine Zunahme der Reduzierung von Deputaten eine Verringerung der Lehrkapazität nach sich ziehen kann. Es gibt neben der Lehrdeputatsreduktion auch die Möglichkeit, Sonderleistungen zu beantragen. Werden von einer Lehrkraft gleichzeitig mehrere Funktionen wahrgenommen, kann ggf. nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden<sup>11</sup>.

### Möglichkeiten für Deputatsreduktionen

Für die Wahrnehmung der folgenden Funktionen an der Hochschule kann auf Antrag oder durch generelle Regelung die Lehrverpflichtung ermäßigt werden. (LVVO § 7 Abs. 2)	
Ermäßigungsgrund	Ermäßigung um
Beantragung eines ERC Grants	Bis zu 7 LVS für 2 Semester
ERC Grant	3-4,5 LVS
Für die Wahrnehmung der folgenden Funktionen an der Hochschule kann auf Antrag oder durch generelle Regelung die Lehrverpflichtung ermäßigt werden. (LVVO § 9)	
Ermäßigungsgrund	Ermäßigung um
Dekane, geschäftsführende Direktor:innen von Zentralinstituten	Bis zu 50 v.H.
Studiendekane	Bis zu 25 v.H.
Studienfachberater:innen	Bis zu 25 v.H.
Vorsitzende von Prüfungsausschüssen	Bis zu 25 v.H.
Für die Wahrnehmung der folgenden Funktionen an der Hochschule kann auf Antrag oder durch generelle Regelung die Lehrverpflichtung ermäßigt werden. (LVVO § 9 Abs. 4) Die im folgenden aufgeführten Punkte werden zentral durch Abteilung III beschieden, der Fakultätsrat kann ein zustimmendes Votum abgeben. (siehe Richtlinie FR 20.10.2021)	
Ermäßigungsgrund	Ermäßigung um
Sprecherschaft (SFB, GraKo, IZ, IRI, Cluster)	2-3 LVS
Curriculums- und Studienordnungsüberarbeitung (max. 2 Semester)	1 LVS
Besondere Aufgaben der Studienreform	1-2 LVS

### Richtlinien an der MNF

#### *Geschäftsführende Institutsdirektor:in*

Richtlinie der MNF zur Regelung der Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Geschäftsführende Institutsdirektor:innen gemäß § 9 Abs. 1, der LVVO vom 27.März. 2001: Die Tätigkeit einer geschäftsführenden Institutsdirektorin oder eines geschäftsführenden Institutsdirektors der MNF ist nach der Fakultätenreform den der Direktor:innen von Zentralinstituten gleichzustellen.

<sup>11</sup> § 9 Absatz (1) Satz 4

### *Beschluss im Rahmen der Coronasemester*

Dekanatsbeschluss vom 30. Juni 2021: Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen wird an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ermöglicht, dass,

- für die Durchführung von Brückenkursen zur mathematischen Vorbereitung von Erstsemesterstudierenden im Jahr 2021 Lehrdeputat abgerechnet werden kann. Die Entscheidung über die Höhe der Abrechenbarkeit obliegt dem Studiendekanat.
- Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben aufgrund persönlicher Härten und erhöhtem Aufwand für die Durchführung digitaler Lehrveranstaltungen einen Antrag auf Abrechnung eines geringeren Lehrdeputats für das Wintersemester 2020/21 sowie das Sommersemester 2021 ohne Verrechnung mit anderen Semestern stellen können.

### *Umgang mit Schüler:innengesellschaften an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät*

Dekanatsbeschluss vom 30. Juni 2021: Um Deputatsreduktionen und -abrechnungen im Rahmen von Schülergesellschaften an der Fakultät auf eine rechtlich sichere Grundlage zu stellen und damit ggf. rechtfertigen zu können, ist folgendes geplant:

- Überprüfung der rechtlichen Grundlagen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Schüler:innengesellschaft (MSG)
- Für eine Übergangszeit soll der Status quo der MSG beibehalten werden:
  - Deputatsreduktion im Umfang von 2 LVS für die Koordination der MSG
  - Abrechnung aller MSG-Kurse zu mindestens 2/3 über Lehraufträge, die nicht kapazitätswirksam sind und zu maximal 1/3 über das Lehrdeputat des Instituts. Wobei die Gruppengröße der Kurse 10-12 Schüler:innen nicht unterschreiten sollte.
- Als temporäre Lösung soll zusätzlich auch anderen Instituten der Fakultät die Anrechnung von max. 2 LVS je Institut im Rahmen der Arbeit innerhalb einer Schüler:innengesellschaft ermöglicht werden, wenn
  - der Kurs wöchentlich oder als Brückenkurs in äquivalentem Umfang von 2 LVS stattfindet und
  - die Schüler:innengesellschaft mind. 100 aktive Schüler:innen umfasst.

### *Studiengangsentwicklung*

FR Beschluss vom 20.10.2021: Der FR der MNF beschließt die im Folgenden ausgeführten Rahmenbedingungen für die Deputatsreduktion für „besondere Aufgaben der Studienreform“:

Reduktionen können für folgende Vorhaben gewährt werden:

1. die Erarbeitung und Einrichtung eines neuen Studiengangs an der MNF bzw. in Kooperationen mit anderen Hochschulen (Neuerstellung von Studien- und Prüfungsordnungen, inklusive Studiengangskonzeption).

Reduktion: 2 LVS für max. 3 Semester.

2. Ordnungsänderungen, die einen erheblichen inhaltlichen Änderungsaufwand der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) bedeuten (umfassende Moduländerungen sowie erhebliche Änderungen im Studienverlauf).

Reduktion: 1 LVS für max. 3 Semester.

Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung (siehe Anlage).

3. Der FR der MNF beschließt die Übertragungsbefugnis für Änderungen der Ausführungsbestimmungen für Deputatsreduktionen für „besondere Aufgaben der Studienreform“ auf das Dekanat, mit einer Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat.

4. Der FR der MNF beschließt, dass die Bewilligung der Deputatsreduktionen im Rahmen der oben genannten Beschlusspunkte im Studiendekanat erfolgt, mit einer Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat.

### **Ausführungsbestimmungen für Deputatsreduktionen für „besondere Aufgaben der Studienreform“**

Beispiele für Ordnungsänderungen sind unter anderem:

- a. Änderungen von SPOs die auf weitreichenden, rechtlich begründeten Änderungen beruhen („Gesetzesänderungen“).
- b. Einführung des Beginns von Studiengängen im Sommersemester, sodass umfangreiche neue Studienverläufe und ggf. Veranstaltungen zu planen sind;
- c. Institutsübergreifende Neustrukturierung der Studieneingangsphase.

Folgendes Antragsverfahren ist vorgesehen:

- Anträge für Deputatsreduktionen sollen in der Regel in der Anfangsphase der Vorhaben eingereicht werden.
- Der Antrag soll eine Beschreibung des Vorhabens enthalten, aus der hervorgeht, dass dieser im Sinne der Punkte 1 oder 2 ist.
- Das Vorhaben dauert i.d.R. mind. zwei Semester.
- Der/die Antragsteller:in muss das Vorhaben in seinem Institut redaktionell, inhaltlich betreuen und in allen Gremien vertreten (federführender Verantwortlicher für das gesamte Vorhaben).
- Der/die Antragsteller:in wird vom Institut benannt; der IR befürwortet den Antrag.
- Das Institut kompensiert die fehlenden LVS intern, es kommt zu keinem Lehrausfall.
- Pro Vorhaben erhält nur eine Person pro Institut und Semester eine Reduzierung. Das Vorhaben kann aber in verschiedenen Semestern mit unterschiedlichen Personen betraut werden.
- Der/die Antragsteller:in erklärt sich bereit, andere Institute der MNF in ähnlichen Vorhaben zu beraten.

Kompensation der haushälterischen Auswirkung (Stand: 10/2021)

- In den Fächern Physik und Chemie: es sind keine besonderen Maßnahmen notwendig
- In den Fächern Informatik und Mathematik: eine Lehrkompensation in Form von Lehraufträgen ist empfohlen
- Im Fach Geographie: es sollte eine Lehrkompensation in Form eines Lehrauftrages erfolgen.

### *Studienfachberatung*

Richtlinie der MNF zur Regelung der Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Studienfachberatung gemäß § 9 Abs. 1, der LVVO vom 14.04.2016: Nach Abwägung der Belastungen durch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Studienfachberatung ist die Höhe der Ermäßigung von der Anzahl der Studierenden im jeweiligen Verantwortungsbereich abhängig zu machen. Als Richtlinie zur Auslegung der LVVO dienen folgende Zahlen von Erstimmatrikulationen:

- mindestens 100: Ermäßigung um 2 LVS
- mindestens 50: Ermäßigung um 1 LVS.

In Lehramtsstudiengängen sollen grundsätzlich der Bachelor- und der Masterstudiengang als Verantwortungsbereich für die Studienfachberatung zusammengefasst werden. Bei Monostudiengängen sollten die Fächer sinnvolle Bündelungen vornehmen.

Die o.g. Ermäßigungen können auf mehrere Personen verteilt werden, wobei eine Stückelung bis auf 0,5 LVS möglich ist.

### *Weitere Reduktionsgründe*

Für die Wahrnehmung der Funktion der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wird die Lehrverpflichtung im Umfang ihrer Freistellung gemäß § 59 Abs. 10 Satz 1 Berliner Hochschulgesetz ermäßigt.

Daueraufgaben von unbefristet eingestellten Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sind kein Reduktionsgrund. Das Dekanat der MNF hat in Absprache mit den Instituten ein Antwortschreiben an den Vizepräsidenten für Haushalt versandt, in dem zahlreiche Daueraufgaben aufgelistet wurden. Dekan 19.01.2019